

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der Ergänzungssatzung „Tannenkircher Straße“ im Ortsteil Hertingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 die Ergänzungssatzung „Tannenkircher Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Tannenkircher Straße“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit Begründung während den üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Bellingen, Rheinstraße 25, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Voraussetzungen, die Fälligkeit und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Bellingen, den 11. Aug. 2021
Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister